



Kommentar

vom 1. September 2009 (akt. 01.01.2015/POA)

zu den neuen Massnahmen für mehr Praktikumsplätze in der Kantonsverwaltung und für die Integration von jungen Stellensuchenden in die Arbeitswelt

1. Notwendigkeit der neuen Vorschriften

Der Staatsrat hatte am 18. Januar 2005 eine Verordnung und ein Konzept für Praktika beim Staat Freiburg sowie für die Anstellung junger Stellensuchenden auf der Grundlage eines zentralen Budgets genehmigt. Diese Vorschriften sind am 1. Februar 2005 in Kraft getreten und haben ihren Nutzen unter Beweis gestellt, weshalb der Staatsrat im Rahmen des Konjunkturstützungsplans beschlossen hat, den in der Rubrik 3775/3010.139 vorgesehenen Kredit erheblich aufzustocken (um 3 Millionen, verteilt auf die Voranschläge 2010 und 2011). Ausserdem hat die beim POA selbst durchgeführte Leistungsanalyse gezeigt, dass das Anstellungsverfahren für Praktikantinnen und Praktikanten im Hinblick auf eine Entlastung des Amtes geändert werden muss. Es wurde grundsätzlich eine stärkere Mitwirkung der Verwaltungseinheiten beschlossen, die ihre freien Praktikumsstellen selber auf der Website des POA veröffentlichen werden. Nach einer 2005 durchgeführten Umfrage sollten schliesslich auch die Praktikumlöhne angepasst werden. Aus all diesen Gründen hat der Staatsrat eine Änderung der Verordnung vom 18. Januar 2009 über Massnahmen für mehr Praktikumsplätze in der Kantonsverwaltung und für die Integration von jungen Stellensuchenden in die Arbeitswelt vorgenommen (Anpassung der für die Praktika bezahlten Höchstbeträge) und auch das entsprechende Konzept und die Praktikumsrichtlinien aktualisiert. Alle neuen Massnahmen gehen in Richtung Erweiterung und Verbesserung der Anstellungsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten. Sie fügen sich in die Massnahmen zugunsten der jungen Stellensuchenden ein und fördern deren Integration in die Arbeitswelt, eine im Rahmen des Konjunkturstützungsplans bevorzugte Option.

2. Änderung der Verordnung

Die Änderung der Verordnung vom 18. Januar 2005 beschränkt sich auf die Anpassung des für die Praktika vorgesehenen Höchstbetrags. Er wird von 2800 Franken pro Monat auf 3500 Franken¹ erhöht. Dieser Betrag entspricht dem Praktikumslohn, den das LIG den ETHZ- und ETHL-Abgänger/innen in der Landwirtschaft bezahlt. Ausserdem ist auch der Betrag der einmaligen Prämie für jene Personen die ein grundsätzlich unbezahltes studienbegleitendes Praktikum absolvieren, von 400 auf 600 Franken, je nach Qualität der Leistung, erhöht worden. Die übrigen Bestimmungen der Verordnung, insbesondere über die anschliessende Anstellung junger Stellensuchender nach einem von der Arbeitslosenversicherung finanzierten Berufspraktikum, bleiben unverändert.

¹ Früher 4000 Franken: Vereinheitlichung der Entschädigung aller Post-Master-Praktika auf 3500 Franken.

Anwendbar ab 1. Januar 2015 gemäss Verfügung des Staatsrates vom 30. Juni 2014.

3. Änderung des Konzepts und der Praktikumsrichtlinien

Die Änderungen am Konzept und an den Praktikumsrichtlinien stehen in Zusammenhang mit der Erweiterung der Anstellungsbedingungen für Praktikantinnen und Praktikanten und der Aktualisierung der berücksichtigten Ausbildungswege, der Klärung der Löhne für Praktika im Hinblick auf den Eintritt in eine FH oder während eines FH-Studiums, der Anpassung der allgemeinen Lohnstarife und dem neuen Rekrutierungsverfahren. In Bezug auf das Anstellungsverfahren für junge Stellensuchende sind noch einige Präzisierungen zur Kontrolle des entsprechenden Budgets durch das POA hinzugekommen.

Obschon das Konzept und die Praktikumsrichtlinien nur teilweise geändert worden sind, ist beschlossen worden, der Einfachheit halber die beiden Dokumente als Ganze neu zu genehmigen und demzufolge mit einem neuen Verabschiedungs- bzw. Genehmigungsdatum zu versehen.

3.1. Anstellungsbedingungen und Aktualisierung der berücksichtigten Ausbildungswege

Das Konzept vom 18. Januar 2005 und die Weisungen vom 18. Januar 2005 nennen als Praktikumsmöglichkeiten beim Staat die Berufswahlpraktika, die obligatorischen Unternehmenspraktika vor oder während einer Ausbildung, die Praktika während eines Hochschulstudiums und die Praktika nach abgeschlossenem Hochschulstudium. Im neuen Konzept und in den neuen Praktikumsrichtlinien werden diese Unterscheidungen beibehalten, die Praktika nach abgeschlossener Ausbildung sind jedoch nicht mehr auf post-universitäre Praktika beschränkt. So kann künftig ein Praktikum auch nach abgeschlossener KV-Lehre oder Berufsmatura, Berufspatent oder Diplom, Bachelor und wie bisher nach einem Master absolviert werden. Nach dem neuen Konzept und den neuen Richtlinien beschränkt sich jedoch die Dauer dieser Praktika nach abgeschlossener Ausbildung - einschliesslich der post-universitären - auf sechs Monate. So soll eine Verwechslung dieser Praktika mit der Möglichkeit junge Stellensuchende nach einem Berufspraktikum, im Sinne der Arbeitslosenversicherung, bis zu einem Jahr zusätzlich anzustellen verhindert werden. Die Praktika nach abgeschlossener Ausbildung können nur ausnahmsweise bis zu einem Jahr verlängert werden, namentlich dann, wenn sie im Rahmen eines Ausbildungsganges absolviert werden. Diese Praktika gehen im Übrigen mit einer eigentlichen Ausbildungspflicht des Arbeitgebers einher und setzen einen entsprechenden Ausbildungsplan voraus. Deshalb ist es gerechtfertigt, dass die Praktikantinnen und Praktikanten einen niedrigeren Lohn erhalten, als es ihrer bereits erworbenen Berufsausbildung entspricht.

Die neuen Richtlinien enthalten auch einige Präzisierungen und Ergänzungen zu den Ausbildungswegen. *Der Ausbildungsgang der kaufmännischen Berufsmaturität wurde durch das Modell 3+1 ersetzt. Dieses besteht aus 3 Jahren Handelsmittelschule und einem Praktikumsjahr und ist der Berufsausbildung gleichgestellt².*

² Früher Praktikum KBM: ersetzt durch das Modell 3+1, gleichgestellt mit der Berufsausbildung. Ab Herbst 2013 vom Kanton Freiburg übernommen.

3.2. Klärung der Lohntarife für Praktika im Hinblick auf den Eintritt in eine FH oder während eines FH-Studiums

Wie eine 2005 durchgeführte Umfrage ergab, sind die Tarife für Praktika vor Eintritt in eine FH und während eines FH-Studiums nicht einheitlich. Die FH Westschweiz hätte diesbezüglich Empfehlungen herausgeben sollen, weshalb sich das Konzept vom 18. Januar 2005 und die Weisungen vom 18. Januar 2005 nicht mit den Praktikumsgehältern während eines FH-Studiums befassten, sondern nur mit der Entlohnung des obligatorischen Praktikums vor Eintritt in die HWV. Da immer noch keine Empfehlungen der FH Westschweiz vorliegen und dies nach unseren Informationen auch noch lange dauern wird, ist im Rahmen des Konzepts und der neuen Richtlinien Folgendes beschlossen worden:

- > Praktika vor einem FH-Studium: Einheitlicher Praktikumslohn von höchstens 1600 Franken pro Monat (bisher 1500 Franken, s. Ziff. 3.4.). Gilt für einen FH-Studiengang eine andere Regelung/Praxis, kann ein anderer Praktikumslohn gezahlt werden, höchstens aber 1600 Franken. Der Tarif muss jedoch dem POA zur Genehmigung vorgelegt werden. Damit soll eine gewisse Vereinheitlichung erreicht werden, die jedoch den gerechtfertigten Besonderheiten (Aufgaben und Dauer) der jeweiligen obligatorischen Praktika Rechnung trägt.
- > Praktika während eines FH-Studiums: Für diese Praktika muss eine Vereinbarung zwischen dem FH-Studiengang und der Verwaltungseinheit, die das Praktikum anbietet, abgeschlossen werden. In dieser Vereinbarung wird der Praktikumslohn festgesetzt, und sie ist dem POA zur Genehmigung zu unterbreiten. Dadurch sind künftig einheitliche Regeln für alle Verwaltungseinheiten, die Praktika anbieten, und auch eine zentrale Kontrolle durch das POA gewährleistet. In den Praktikumsrichtlinien wird übrigens weder auf die Entlohnung der Praxisausbilder/innen eingegangen noch auf die Frage, wie viel der Studiengang dem Arbeitgeber für die Aufnahme und Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten bezahlen muss. Diese Punkte sind Gegenstand spezifischer Regelungen, die in Ausarbeitung sind.

3.3. Anpassung der Praktikumslohntarife und Vergleichstabelle

Die Tarife in den Weisungen vom 18. Januar 2005 sind relativ tief - für gewisse Praktika sogar überhaupt nicht wettbewerbsfähig - und seit 2005 nicht an die Teuerung angepasst worden. Daher ist beschlossen worden, diesen Tarif zu ändern. Ausserdem muss ein Tarif für Praktika nach abgeschlossener Ausbildung aufgestellt werden, die künftig allen Stufen offenstehen.

Diese Tarifierhöhungen dürften budgetmässig für die bisherigen Praktika keine grossen Folgen haben. Die vorgesehenen Erhöhungen bleiben bescheiden. Da jedoch die Praktika nach abgeschlossener Ausbildung nun allen Stufen offenstehen, wird sich wohl die Zahl der Praktikantinnen und Praktikanten erhöhen.

Nach den geltenden Vorschriften, die mit dem Konzept und den Praktikumsrichtlinien nicht geändert werden, wird das Budget für die Praktika vornehmlich über bei den Verwaltungseinheiten vorgesehene Pauschalbeträge gewährleistet. Reichen diese Kredite nicht aus, so kann die Direktion oder die Anstalt die nötigen Zuschüsse leisten und so die Anstellung einer Praktikantin oder eines Praktikanten genehmigen. Kann dieser fehlende Betrag nicht aufgebracht werden, so kann das POA auf Ersuchen die Finanzierung über die Budgetrubrik 3775/3010.139 genehmigen, unter der Bedingung, dass der erforderliche Betrag verfügbar ist und die künftige Anstellung von jungen Stellensuchenden nicht beeinträchtigt wird (s. Ziff. 3.6).

3.4. Übersichtstabelle

In der folgenden Tabelle sind die alten und neuen Anstellungsbedingungen sowie die bisherigen und die neuen Tarife aufgeführt (fett gedruckt was neu ist):

Praktika	Dauer	Anstellungsbedingungen	Monatslohn Weisungen vom 18.1.2005	Monatslohn Richtlinien vom 1.9.2009
Berufswahlpraktika	Höchstens 1 Woche	Kein Vertrag	Keiner	Keiner
Praktika für die Ausbildung Fachangestellte/r für Verwaltung FAV	3 Wochen (Ende Februar)	Unbezahlter Praktikumsvertrag	Keiner	Keiner
Praktika zur Vorbereitung auf die Hochschule für Wirtschaft (HSW)	<i>Mindestens 1 Jahr³</i>	Praktikumsvertrag vom POA oder der Personalfachstelle erstellt	1200 Franken 1.-6. Monat und 1500 Franken 7.-12. Monat	1600 Franken ab dem 1. Monat
Praktika während eines FH-Studiums	Je nach Studiengang	Vertrag vom POA oder von der Personalfachstelle gemäss vom POA genehmigter Vereinbarung erstellt	Unterschiedlich	Gemäss vom POA genehmigter Vereinbarung, höchstens 1600 Franken
Praktika während eines Universitätsstudiums	Gemäss Vereinbarung	Praktikumsvertrag von der Verwaltungseinheit erstellt	Allenfalls einmalige Prämie von höchstens 400 Franken	Einmalige Prämie von höchstens 600 Franken, 1200 Franken für den Bachelor, 1600 Franken für den Master⁴
Praktika nach abgeschlossener Ausbildung	Höchstens 6 Monate ausnahmsweise bis 12 Monate	Nach den Weisungen vom 18. Januar 2005 kann dieses Praktikum nur nach einem Master absolviert werden Praktikumsvertrag vom POA oder der Personalfachstelle erstellt	Praktika nach Master: 2300 Franken vom 1. bis 6. Monat und 2800 Franken vom 7. bis 12. Monat Andere Praktika nicht vorgesehen	Nach: EFZ oder Matura 1600 Franken Bachelor 2500 Franken Master 3500 Franken⁵

(Die nicht mehr existierenden Ausbildungswege mit Praktika wurden aus der Liste entfernt.)

3.5. Neues Rekrutierungsverfahren für Praktikantinnen und Praktikanten

³ Früher 39 Wochen: Gemäss der neuen Aufnahmebestimmungen der HSW 1 Jahr Praktikum ab Studienbeginn 2014.

⁴ Ergänzung zum Kapitel «3.1.5. Praktika während eines Universitätsstudiums» der Praktikumsrichtlinien für Pflichtpraktika, angewendet seit 15. Mai 2013.

⁵ Früher 4000 Franken : Vereinheitlichung der Entschädigung aller Post-Master-Praktika auf 3500 Franken. Anwendbar ab 1. Januar 2015 gemäss Verfügung des Staatsrats vom 30. Juni 2014.

Nach den vom Staatsrat genehmigten Ergebnissen der Leistungsanalyse führt das POA keine Umfrage zur Bedarfsabklärung bei den Einheiten mehr durch. Die Einheiten lassen ihre freien Praktikumsstellen auf der Website des POA veröffentlichen, und die Bewerberinnen und Bewerber schicken ihre Unterlagen direkt an die entsprechende Verwaltungseinheit. Das POA verwaltet die Internetseite mit den Praktikumsanzeigen und sorgt dafür, dass sämtliche Anstellungen von Praktikantinnen und Praktikanten budgetmässig abgedeckt sind, die geltenden Lohntarife eingehalten werden und auch die Praktikumsverträge korrekt ausgestellt sind. Im Hinblick darauf müssen die Verträge für bezahlte Praktika dem POA zur Genehmigung unterbreitet werden und entweder vom POA selber oder von der zuständigen Personalfachstelle (namentlich bei den Anstalten) ausgestellt werden.

3.6. Anstellungsverfahren für junge Stellensuchende

Diese Anstellungen werden über die Rubrik 3775/3010.139 finanziert. Dieses Budget von ursprünglich 700 000 Franken wurde im Rahmen des Konjunkturstützungsplans erheblich aufgestockt (um 3 Millionen, verteilt auf die Voranschläge 2010 und 2011).

Das Rekrutierungsverfahren ist nicht grundlegend geändert worden: Es beginnt in der Regel entweder bei den Verwaltungseinheiten, die die RAV im Hinblick auf eine arbeitsmarktliche Massnahme (gewöhnlich Berufspraktikum) kontaktieren, oder bei den RAV selber, die sich mit den Verwaltungseinheiten in Verbindung setzen. Es kann auch vorkommen, dass eine Verwaltungseinheit oder das POA nach einer Spontanbewerbung einer jungen Stellensuchenden oder eines jungen Stellensuchenden mit dem zuständigen RAV Kontakt aufnimmt, sofern die Kriterien der Arbeitslosenversicherung erfüllt sind.

In einer ersten Phase wird die oder der junge Stellensuchende für ein drei- bis sechsmonatiges Berufspraktikum angestellt. Während dieser Zeit bleibt sie oder er vertraglich an das RAV gebunden und muss weiterhin aktiv eine Stelle suchen. Der Arbeitgeber Staat finanziert dieses Praktikums zu einem Viertel der von der Arbeitslosenversicherung gezahlten Taggelder. Diese Ausgabe kann auf Antrag über die Budgetrubrik 3775/3010.139 finanziert werden. Ist das Berufspraktikum zur vollsten Zufriedenheit verlaufen, kann die oder der junge Stellensuchende nach Praktikumsende nach den ordentlichen Vorschriften des StPG und des StPR befristet für sechs bis höchstens zwölf Monate angestellt werden. Der Lohn richtet sich nach der Gehaltsskala und wird grundsätzlich in der tiefsten Gehaltsstufe festgesetzt, da es sich normalerweise um Personen handelt, die noch keine eigentliche Berufserfahrung haben. Ausnahmen für Personen, die bereits eine gewisse Berufspraxis mitbringen, sind jedoch nicht auszuschliessen, sofern es das Budget erlaubt und weiterhin die Integration der Stellensuchenden das Ziel ist.

Diese Anstellungen werden über die Budgetrubrik 3775/3010.139 finanziert. Zwecks Nachverfolgung und Kontrolle dieses Budgets müssen nach dem neuen Konzept alle Verträge der über diese Budgetrubrik angestellten Personen zwingend vom POA selber ausgestellt werden. Dies ist auch der Fall, wenn die Anstellungsbehörde beispielsweise eine Anstalt ist. So ist eine Kontrolle des in der Rubrik 3775/3010.139 vorgesehenen Budgets ganz von Anfang an gewährleistet. Sobald die Verträge vom POA ausgestellt sind, werden sie den zuständigen Anstellungsbehörden zur Unterzeichnung und Weitergabe an die künftigen Angestellten zugestellt.

SPO/MM/DP, den 1. September 2009, am 1. Januar 2015 vom SPO aktualisiert.